

Beitragsordnung des TC Bochum Süd e. V.

Gültig ab dem 09.12.2022

1. Der Jahresbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

a)	für das Vollmitglied	EUR	260,--
	für die Ehefrau / den Ehemann, (Vollmitglied)	EUR	210,--
	für das erste Kind des Vollmitgliedes	EUR	70,--
	für jedes weitere Kind des Vollmitgliedes	EUR	55,--

Wird das erste Kind des Vollmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres) 18 Jahre alt, so rückt es mit dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres als Vollmitglied auf.

Der erste Jahresbeitrag für das zweite Kind in Höhe von EUR 70,-- wird in dem Jahr fällig, in dem das erste Kind Vollmitglied wird. Die Beitragspflicht für die nachfolgenden Kinder ist analog anzuwenden. Neumitglieder, deren Eintritt nach dem 31.07. eines jeden Jahres erfolgt, zahlen die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrages für das Eintrittsjahr.

b)	Der Jahresbeitrag für Jugendliche beträgt, soweit zum Beginn des Geschäftsjahres noch nicht		
	14 Jahre alt	EUR	70,--
	18 Jahre alt	EUR	110,--
c)	der Jahresbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten (Vollmitglieder) über 18 Jahre beträgt	EUR	160,--

Voraussetzung ist, dass jährlich ein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der bis zum 15.01. eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen muss. Bei Nichtvorlage wird der Beitrag für ein Vollmitglied erhoben und nicht zurückerstattet.

Diese Beitragsvergünstigung gilt vom Beginn des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Volljährigkeit folgt und gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird (28. Geburtstag).

d)	Jedes aktive Vollmitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet pro Jahr 3 Arbeitsstunden für den Tennisclub zu leisten oder ersatzweise EUR 30,-- zu zahlen. Dieser Betrag wird mit dem Jahresbeitrag fällig und wird bei geleistetem Arbeitseinsatz zurückerstattet. Wird ein Mitglied 18 Jahre alt so leistet es ab dem 01.01. des folgenden Jahres Arbeitsstunden.		
----	--	--	--

Beitragsordnung des TC Bochum Süd e. V.

Gültig ab dem 09.12.2022

2. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu entrichten, und zwar jeweils bis zum 15. Februar eines Geschäftsjahres.
Für Zahlungen nach dem 15. Februar wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages erhoben.
Die Mitgliedskarte für die folgende Sommersaison wird erst nach Zahlung des gesamten Mitgliedbeitrages ausgegeben.
Durch Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 der Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages nicht aufgehoben.
3. Ist ein Mitglied aus persönlichen oder sonstigen Gründen mehr als 6 Monate im Jahr von Bochum abwesend, erhält es auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 30%. In Härtefällen kann auf Antrag ebenfalls eine Beitragsermäßigung für ein Geschäftsjahr ausgesprochen werden.
Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder, die sich nicht am Spielbetrieb beteiligen, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 65,-- und zwar erstmals in dem Jahr des Beitritts. Eine einmalige Umlage fällt nicht an.
5. Der Gastspielbeitrag für die Benutzung der Außentennisplätze beträgt pro Stunde EUR 10,--. Das einladende Mitglied ist für die Zahlung der Gastgebühr verantwortlich.
6. Aus Arbeitersparnisgründen gilt für alle Mitglieder das Beitragseinzugsverfahren. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Dem Verein entstandene Rücklastschriftgebühren bei Nichteinlösung von berechtigten Lastschriften sind dem Verein in voller Höhe durch das Mitglied zu erstatten. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen.
Mitglieder, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen 10%igen Verwaltungskostenbeitrag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Jahresende.
7. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
Die Anschrift des Vorstandvorsitzenden ist auf der Webseite des Vereins unter <https://www.tc-bochum-sued.de/index.php/vorstand> veröffentlicht.
8. Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.12.2022 beschlossen und gilt ab dem 09.12.2022.

Tennisclub Bochum Süd e. V.
Der Vorstand